

# Provisorische Instruktion

für den

Kastellan im Ständehause und Botenmeister der provinzialständischen Central-  
Verwaltungsbehörde zu Düsseldorf.

## Amtspflichten im Allgemeinen.

### §. 1.

Der Kastellan im Ständehause, welcher zugleich als Botenmeister der ständischen Centralbehörde fungirt, hat das Interesse der ständischen Verwaltung in allen Stücken, soweit seine Kräfte reichen, mit unverbrüchlicher Treue, Umsicht und Entschlossenheit fortdauernd wahrzunehmen, allen Ungehörigkeiten im Bereiche seines Dienstkreises vorzubeugen und im geordneten Wege abzuwehren, da aber, wo Solches nicht in seiner Macht steht, dieselben je nach den Umständen dem Landes-Direktor resp. dessen Stellvertreter oder dem Bureau-Vorsteher im Spezial-Bureau des Landes-Direktors zu weiterer Veranlassung anzuzeigen.

Als Kastellan hat derselbe vor Allem für die Sicherheit und den gehörigen Verschluß des Ständehauses, in welchem er Wohnung hat, sowie für Ordnung und Reinlichkeit in diesem Gebäude und der nächsten Umgebung unablässig Sorge zu tragen.

Als Botenmeister ist er der unmittelbare Vorgesetzte der Boten, deren Dienst er, soweit nicht spezielle Bestimmungen ergangen sind oder noch ergehen, nach bestem Ermessen zu regeln und auf das Sorgfältigste zu kontrolliren hat.

Mit den Bestimmungen der Feuer-Ordnung für das Ständehaus und der Bureau-Ordnung für die Büreaus der ständischen Centralbehörde muß der Kastellan und Botenmeister sich, wie mit den Bestimmungen dieser Instruktion, nicht nur selbst auf das Genaueste vertraut machen, sondern er muß auch darauf hinwirken, daß die Boten mit dem Inhalt derselben bekannt werden, damit diesen Bestimmungen in allen Stücken auch ihrerseits, soweit dies in den Bereich ihres Dienstes fällt, genau entsprochen werde.

## Urlaub und Stellvertretung.

### §. 2.

Der Kastellan darf sich aus dem Ständehause ohne spezielle Genehmigung des Landes-Direktor oder seines Stellvertreters bei Tage nicht länger als drei Stunden, bei Nacht (von Abends 11 Uhr bis Morgens 6 Uhr) aber überhaupt nicht entfernen.

Bei einer Abwesenheit bis zu drei Stunden hat der Kastellan, bevor er das Ständehaus verläßt, einen der Boten mit seiner Stellvertretung zu beauftragen.

Beurlaubungen für die Nachtzeit oder für einen längeren Zeitraum, als drei Stunden, muß der Kastellan beim Landes-Direktor beantragen und dabei zugleich eine zu seiner Stellvertretung geeignete Person (in der Regel einen der Boten) in Vorschlag bringen.

## Sorge für Aufbewahrung des Inventars im Ständehause.

### §. 3.

Der Kastellan ist auch verpflichtet, für gute Aufbewahrung und Bewachung des im Ständehause vorhandenen Inventars, insbesondere der Mobilien Sorge zu tragen und von etwaigen Beschädigungen oder Entwendungen dem Landes-Direktor Anzeige zu erstatten. Er hat darauf zu halten, daß alle Mobilar- und Ausrüstungsgegenstände sich stets dort befinden, wohin sie nach den Inventar-Verzeichnissen gehören.

Die Ueberführung solcher Gegenstände aus einem Geschäftsraum in einen andern ist nur mit Genehmigung des Landes-Direktors zulässig und soll in jedem Falle eine entsprechende Abänderung der betreffenden Inventar-Verzeichnisse zur Folge haben.

## Reinigung und Lüftung der Räume des Ständehauses.

### §. 4.

Dem Kastellan liegt es ob, die nothwendige Reinigung und Lüftung aller Räume des Ständehauses (mit Ausnahme der Boten-Wohnungen, deren Reinigung Sache der Boten selbst ist) in ordnungsmäßiger und zweckentsprechender Weise herbeizuführen.

Besondere Aufmerksamkeit muß hierbei auf sorgfältige Reinigung und Lüftung der Sitzungssäle, sowie überhaupt der Räume der ersten Etage verwandt werden.

Der Kastellan muß auch darüber wachen, daß alle Wascheinrichtungen in den Geschäfts-Räumen sauber gehalten, die betreffenden Flaschen und Behälter immer mit frischem Wasser gefüllt und die Handtücher regelmäßig gewechselt und gereinigt werden.

## Straßen-Reinigung, Beseitigung der Asche, des Kehrichts und sonstiger Abfälle.

### §. 5.

Ferner hat der Kastellan strenge darauf zu halten, daß die Straßenreinigung den ortspolizeilichen Vorschriften gemäß bewirkt werde, und daß die Beseitigung der Asche, des Kehrichts oder sonstiger Abgänge in geeigneter, nicht störender Weise stattfinde.

## Ueberwachung der Kassenlokale.

### §. 6.

Die Ueberwachung der Kassenlokale außerhalb der Dienststunden ist eine der wichtigsten Obliegenheiten des Kastellans; insbesondere ist er gehalten, jedesmal nach Schluß der Dienststunden zu untersuchen, ob diese Lokale vorschriftsmäßig verschlossen sind und eventuell den Verschuß zu bewirken. Auch hat er den guten Zustand der Verschlussvorrichtungen öfter zu revidiren und von den hierbei etwa gefundenen Mängeln dem Kassen-Direktor Anzeige zu erstatten.

Sollte der Kastellan Wahrnehmungen irgend welcher Art machen, auf Grund deren er die Sicherheit der Kasse gefährdet glaubt, so hat er unverzüglich von diesen Wahrnehmungen dem Kassen-Direktor Mittheilung zu machen.

Einem etwaigen Versuch zur rechtswidrigen Aneignung der Kassenbestände hat der Kastellan selbstverständlich, falls er von demselben Kenntniß erlangt, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten.

### **Verschuß der Geschäftsräume.**

#### **§. 7.**

Der Kastellan hat darauf zu sehen, daß die Thüren der Geschäftsräume einschließlich der Registraturen und der Kanzlei außerhalb der Arbeitszeit stets (sofern sie nicht gerade der Reinigung wegen oder aus anderen Gründen offen bleiben müssen) abgeschlossen sind.

Bei längerer Nichtbenutzung eines Geschäftsraumes ist der Schlüssel deselben vom Kastellan in Verwahrsam zu nehmen.

Die Räume der ersten Etage müssen, wenn sie nicht in Benutzung sind oder der Reinigung Lüftung zc. wegen betreten werden müssen, immer abgeschlossen bleiben, und müssen die Schlüssel vom Kastellan auf einem dazu angebrachten Schlüsselbrett aufbewahrt werden.

### **Entfernung unbefugter Personen.**

#### **§. 8.**

Der Kastellan hat dafür Sorge zu tragen, daß unbefugte Personen sich im Ständehause nicht aufhalten, und, soweit möglich, zu verhindern, daß solche Personen dasselbe betreten.

### **Beheizung und Beleuchtung.**

#### **§. 9.**

Der Kastellan hat die Beheizung und Beleuchtung der Geschäftsräume, Treppenhäuser und Korridore anzuordnen und zu überwachen.

Bezüglich der Bedienung der Central-Heizungs-Einrichtungen sollen besondere Bestimmungen erlassen werden.

### **Verwaltung der Heizungs- und Beleuchtungs-Materialien.**

#### **§. 10.**

Die zur Beheizung und Beleuchtung des Ständehauses erforderlichen Materialien (Kohlen, Holz, Kohlfuchen, Petroleum, Del, Kerzen zc.) sind der Verwaltung des Kastellans übergeben; derselbe führt demnach über deren Einnahme und Ausgabe gehörige Kontrolle und wacht über die bestimmungsgemäße und gewissenhafte Verwendung.

### **Anträge auf Beschaffung von Heizungs- und Beleuchtungs-Materialien.**

#### **§. 11.**

Wenn Beschaffungen für die Heizung und Beleuchtung erforderlich sind, hat der Kastellan dem Bureau-Vorsteher im Spezial-Bureau des Landes-Direktors schriftliche oder mündliche Mittheilung zu machen, worauf der Bureau-Vorsteher das Weitere veranlassen wird.

### **Bewachung der Gas- und Wasserleitungen.**

#### **§. 12.**

Der Kastellan hat die Gas- und Wasserleitungen nach der ihm durch den zuständigen Landes-Baurath oder in dessen Auftrag durch den Maschinen-Ingenieur der Centralstelle zu erteilenden näheren Instruktion sorgfältig zu überwachen und insbesondere durch rechtzeitige Entleerung der Wasserleitungsröhren und der Central-Heizungs-Einrichtungen dafür zu sorgen, daß Frostschäden an diesen Leitungen respektive Einrichtungen nicht vorkommen.

## Bestimmungen bezüglich des nöthigen Hülfz-Dienstpersonals.

### §. 13.

Die Annahme des für die Reinigung, Heizung und Belichtung und die Straßenreinigung unentbehrlichen Dienstpersonals hat der Kastellan beim Landes-Direktor in Antrag zu bringen und dabei gleichzeitig die nach seiner Ansicht hierfür geeigneten Personen und die Dauer der Zeit, für welche diese Personen (selbstverständlich auf tägliche Kündigung) beschäftigt werden sollen, zu bezeichnen.

Für die Dauer der Beschäftigung in ständischem Dienste soll dieses Dienst-Personal dem Kastellan unterstellt sein.

Die Auszahlung der Löhne an dasselbe erfolgt durch die Centralkasse auf Anweisung des Landes-Direktors; der Kastellan hat dafür zu sorgen, daß die bezüglichlichen Rechnungen mindestens allmonatlich eingereicht werden, und ist gehalten, falls die Betreffenden nicht selbst im Stande sind Rechnung aufzustellen, diese Aufstellung und die Vorlage der Rechnungen beim Bureau-Vorsteher im Spezialbureau des Landes-Direktors zu beantragen.

### Halten eines Wachthundes.

#### §. 14.

Falls es für nöthig erachtet wird, zur Bewachung des Ständehauses und des Hofes einen Wachthund zu halten, hat der Kastellan für dessen Unterhaltung und angemessene Behandlung gegen die ihm dafür ausgesetzte Vergütung zu sorgen.

### Aushilfe im Botendienst in besonders dringlichen Fällen.

#### §. 15.

In besonders dringlichen Fällen muß der Kastellan sich selbst an der Beförderung von Schriftstücken und sonstigem Botendienst theilnehmen, zumal dann, wenn ein Bote nicht augenblicklich dazu disponibel sein sollte.

### Schlußbestimmung.

#### §. 16.

Vorläufige Ergänzungen und Abänderungen dieser Instruktion bleiben dem Landes-Direktor vorbehalten.

Genehmigt in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 1. bis 4. Juni 1880.